OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650977/2/Sch/HK

Datum:
Linz, 5. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn M H, W, S, vom 14. September 2017 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 13. September 2017, GZ: FE 339/2017, NSch 144/2017, wegen Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, hat mit Bescheid vom 13. September 2017, GZ: FE 339/2017, NSch 144/2017, die Lenkberechtigung des Herrn M H für die Klassen AM und B für einen Zeitraum von 3 Monaten entzogen. Im Spruch des Bescheides heißt es:

„Die Landespolizeidirektion OÖ., Polizeikommissariat Steyr

1. entzieht Ihnen die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für einen Zeitraum von 3 (drei) Monaten, gerechnet ab Verkündung des Bescheides;
2. ordnet die Absolvierung der Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker vor Ablauf der Entzugsdauer an;
3. fordert Sie auf, Ihren Führerschein unverzüglich bei der Behörde abzuliefern;
4. erkennt einer Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung ab.

Führerschein

ausgestellt von:	LPD OÖ Pk Steyr
am:	28.11.2016
Zahl:	16156914
Klassen:	AM, B,

Rechtsgrundlagen:
§§ 2, 3; 7 (1) Z 1 FSG; 24 Abs. 1 u. 3; 25 Abs. 1; 26 (3) Z 1 FSG; 27-29 FSG; 13 Abs. 2 VwGVG“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 28 iVm § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden.

3. Dem in Beschwerde gezogenen Bescheid liegt der Sachverhalt zugrunde, dass der Beschwerdeführer am 3. August 2017 gegen 23:30 Uhr an einer in der entsprechenden Polizeianzeige näher umschriebenen Örtlichkeit von einem Polizeiorgan betreten wurde, als er als Lenker eines Fahrrades eine ampelgeregelte Kreuzung bei Rotlicht passierte. Bei der anschließenden Amtshandlung gab der Beschwerdeführer an, er verstehe nicht, warum er das Rotlicht beachten müsste, zumal er es eilig habe. Bei seiner Einvernahme vor der Behörde gab der Beschwerdeführer zu, dass er bei Rot über die Ampel gefahren sei. Er habe „das nicht so wahrgenommen“.

Die belangte Behörde hat die Angaben des Beschwerdeführers so gewertet, dass die Missachtung des Rotlichtes einer Verkehrslichtsignalanlage eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 FSG darstelle. Da der Beschwerdeführer der Meinung sei, an einer roten Ampel nicht anhalten zu müssen und zudem Uneinsichtigkeit vorliege, wäre die Weiterbelassung der Lenkberechtigung eine Gefahr für die übrigen Straßenbenützer.
In der Beschwerdeschrift vermeint der Rechtsmittelwerber, seine bei der Amtshandlung bekundete Einsichtigkeit sei von den Beamten aufgrund von Sprachproblemen seinerseits missverstanden worden.

4. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich Folgendes:
Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG, auf welche Bestimmung die belangte Behörde die Entziehung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers stützt, gilt als verkehrszuverlässig eine Person, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.
Diese Bestimmung verweist sohin auf den demonstrativen Deliktskatalog des § 7 Abs. 3 FSG. Dort ist, im Zusammenhang mit den im Straßenverkehr begangenen Delikten, die als bestimmte Tatsache zu gelten haben, vom Lenken eines Kraftfahrzeuges – und nicht bloß eines Fahrzeuges – die Rede. Das Passieren einer Kreuzung bei Rotlicht ist zudem nicht im Deliktskatalog enthalten, welcher Umstand zwar alleine noch nicht völlig ausschließt, da der Deliktskatalog ja ein demonstrativer ist, auch ein solches Delikt zu berücksichtigen. Allerdings müssen dann wohl besondere Umstände gegeben sein, die eine solche Vorgangsweise rechtfertigen würden, etwa das Vorliegen eines Tatbestandselementes gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 FSG.
Auf den vorliegenden Fall bezogen ergibt sich daraus, dass der Beschwerdeführer als Lenker eines Fahrrades durch das Missachten eines Rotlichts einer Verkehrslichtsignalanlage zwar verwaltungsstrafrechtlich in Erscheinung getreten ist, dies aber nicht als bestimmte Tatsache in führerscheinrechtlicher Weise relevant sein kann. Aus seiner bei der Amtshandlung an den Tag gelegten Uneinsichtigkeit, wenn sie nicht ohnedies auf Verständigungsschwierigkeiten zurückzuführen sein sollte, allein den Schluss zu ziehen, dass er künftighin als Lenker eines Kraftfahrzeuges – nicht etwa eines Fahrrades – die Verkehrssicherheit durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr gefährden werde, kann nicht begründbar nachvollzogen werden. Das Vorliegen von Uneinsichtigkeit bei polizeilichen Amtshandlungen seitens eines beanstandeten Fahrzeuglenkers ist im Übrigen ja kein unbekanntes Phänomen. Hier gleich mit führerscheinrechtlichen Konsequenzen vorzugehen, entspricht weder der Rechtslage noch der beim Verwaltungsgericht bekannten Behördenpraxis.

Sohin ist vorliegend kein Grund gegeben, vom Mangel der Verkehrszuverlässigkeit beim Beschwerdeführer auszugehen, sodass der Beschwerde Folge zu geben war.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Erteilung von Lenkberechtigungen nach § 23 Abs. 3 FSG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön